

## Kadervereinbarung A-Kader Nachwuchs

zwischen dem  
VORARLBERGER TRIATHLONVERBAND (VTRV)  
und

.....

### I. Allgemeines

#### Ziel des Abkommens

Der Landesverband-Nachwuchskader hat das Ziel, talentierten und engagierten Sportlerinnen und Sportlern ein leistungsorientiertes Umfeld zu bieten, um den Anschluss an die nationale und internationale Spitze im Triathlon zu schaffen. Zur Sicherstellung optimaler Trainings- und Entwicklungsbedingungen wurden entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen.

#### Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt für eine Saison (01. Oktober bis 30. September des Folgejahres) und ist nur mit Unterschrift auf der letzten Seite gültig.

#### Saisonplanung

Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kadervereinbarung ist, dass bis spätestens 31. Dezember eine gemeinsam mit dem Landestrainer abgestimmte Saisonplanung für die kommende Wettkampfsaison erstellt wird.

## II. Leistungen des VTRV

### Leistungszentrum Dornbirn

Der Landesverband verpflichtet sich, das Kadermitglied im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern. Das Training erfolgt nach den aktuellen sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Erkenntnissen sowie unter Anwendung moderner Trainingsmethoden. Der Landesverband stellt eine qualifizierte Betreuung durch den Landestrainer sicher und unterstützt eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Trainingskonzeptionen.

Zur Umsetzung dieser Förderziele erbringt der Landesverband insbesondere folgende Leistungen:

- Der VTRV führt im Rahmen der Fördermaßnahmen eigene Kaderlehrgänge durch. Sofern das Kadermitglied in den Nachwuchskader des ÖTRV berufen wird, umfasst die Förderung auch die Teilnahme an den entsprechenden ÖTRV-Kaderlehrgängen in Abstimmung mit dem Landesverband.
- Der VTRV betreut Kadermitglieder bei nationalen Wettbewerben (ÖM, ÖTRV-Cup). Die Betreuung bei internationalen Wettbewerben (z. B. Europacups) obliegt grundsätzlich dem ÖTRV. Eine zusätzliche Betreuung durch den VTRV kann nach vorheriger Abstimmung mit dem ÖTRV und dem Landestrainer bzw. Sportdirektor erfolgen.
- Trainingsplanung und -konzeption unter Leitung des Landestrainers, in Abstimmung mit den jeweiligen Heimtrainer:innen, sofern vorhanden.
- Trainingsinfrastruktur und Trainingsumfeld (Sportgymnasium, Kadertraining)
- Unterstützung in der Karriereplanung bzw. Schulausbildung (Sportgymnasium, Lehre und Sport, Förderkader des Landes Vorarlberg)
- Übernahme der Kosten der sportmedizinischen Untersuchung und Leistungsdiagnostik im Rahmen des VTRV-Kaders
- Beobachtung der Ergebnisse und Verfassung von Presseberichten, Homepage, Social Media

Für Kadermitglieder, die das Sportgymnasium Dornbirn besuchen, gelten ergänzend folgende Unterstützungsmaßnahmen:

- Abstimmung und Kommunikation mit der Schulleitung und dem Trainerteam vor Ort
- finanzielle Unterstützung (z. B. Verbandsbeitrag oder Zuschüsse)
- Koordination und Unterstützung des Trainingsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Olympiazentrum und gegebenenfalls dem jeweiligen Fachverband oder Heimtrainer
- Unterstützung im schulischen Bereich in Absprache mit der Schulleitung
- Förderung und Koordination der Trainingsgruppe innerhalb und außerhalb des Sportgymnasiums

Der Landesverband kann je nach Kaderstatus, Leistungsentwicklung und vorhandenen Budgetmitteln finanzielle Zuschüsse zu zentralen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen gewähren. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Entscheidung erfolgt durch den Sportdirektor bzw. Landestrainer in Abstimmung mit dem Präsidium unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Sportprogramms.

Der Landesverband bemüht sich, durch Kooperationen mit Partnern und Sponsoren zusätzliche Unterstützungsleistungen (z. B. Ausrüstung, Bekleidung, Trainingsmittel) für Kaderathlet:innen bereitzustellen. Diese Leistungen erfolgen freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch auf bestimmte oder wiederkehrende Zuwendungen.

Alle Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen, die mit Kaderathlet:innen arbeiten, unterzeichnen Ehrenerklärungen zu einem dopingfreien, respektvollen und gewaltfreien Sport.

Der Verband bekennt sich ausdrücklich zur Prävention sexualisierter Gewalt und wird zeitnah eine externe, unabhängige Vertrauensperson benennen. Bis dahin fungiert die Verbandsführung als Ansprechstelle.

## III. Richtlinien für das Kadermitglied

### Trainingsverpflichtung

Jedes Kadermitglied ist für die gewissenhafte Umsetzung seines Trainings selbst verantwortlich.

Die Trainingsplanung und -umsetzung erfolgen in Abstimmung mit dem Landestrainer, der die übergeordnete Trainingssteuerung innehat.

Die Teilnahme an Trainingsangeboten des Verbands ist teilweise verpflichtend (siehe „Verpflichtende Maßnahmen des Kaders“).

In begründeten Fällen können in Absprache mit dem Landestrainer oder Sportdirektor individuelle Anpassungen vorgenommen werden.

### TrainingPeaks und Trainingsdokumentation

Das Kadermitglied führt ein aktuelles Trainingsprotokoll und gewährt dem Landestrainer Einsicht zur sportlichen Analyse und Trainingssteuerung. Zur Qualitätssicherung der Trainingsplanung und -analyse wird empfohlen, die Trainingseinheiten einschließlich relevanter Trainingsdaten (z. B. Umläufe, Intensitäten, Jahreskilometer) über *TrainingPeaks* zu dokumentieren und dem Landestrainer Einsicht zu gewähren. Diese Regelung gilt ab der Saison 2025 als Empfehlung und wird ab Saison 2026 für A-Kader-Athlet:innen verpflichtend eingeführt. Die angeforderten Unterlagen sind termingerecht zur Verfügung zu stellen; unvollständige oder verspätete Dokumentation kann bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden. Die Einsicht dient ausschließlich sportlicher Betreuung, Trainingssteuerung und Leistungsentwicklung.

### Trainingsverhinderung

Kann das Kadermitglied aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit, Verletzung, schulische Verpflichtungen) an einer verpflichtenden Maßnahme nicht teilnehmen, ist der Landestrainer rechtzeitig zu informieren.

### Sportmedizinische Untersuchung und Gesundheit

Das Kadermitglied verpflichtet sich, einmal jährlich eine sportmedizinische Untersuchung über den Verband (bevorzugt am zuständigen Olympia- oder Leistungszentrum) durchzuführen.

Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitliche Probleme sind unverzüglich dem Landestrainer zu melden. Der Landestrainer kann – sofern das Kadermitglied bzw. bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte ausdrücklich zustimmen – bei Bedarf Rücksprache mit den betreuenden Ärzt:innen halten, um Trainings- und Wettkampfentscheidungen sachgerecht abstimmen zu können. Diese Zustimmung ist freiwillig, kann jederzeit widerrufen werden und dient ausschließlich der sportlichen Betreuung.

### Wettkampfplanung

Die Wettkampfplanung erfolgt gemeinsam mit dem Landestrainer. Neben den Pflichtwettkämpfen können ergänzende Starts vereinbart werden. Zusätzliche Wettkämpfe außerhalb des Triathlonsports oder Teilnahmen ohne vorherige Abstimmung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landestrainers bzw. Sportdirektors.

## Ausrüstung und Sponsoring der Sportler:innen

Das Kadermitglied ist für die eigene Ausrüstung, deren Pflege sowie deren ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand selbst verantwortlich. A-Kader-Mitglieder sind verpflichtet, ihre Ausrüstung in einem stets sauberen, ordentlichen und technisch einwandfreien Zustand zu halten.

- Bei nationalen und internationalen Wettkämpfen ist das Verbandsdress zu tragen, sofern nicht das ÖTRV-Dress vorgeschrieben ist.
- Bei regionalen Wettkämpfen (z. B. Landesmeisterschaften) ist das Verbandsdress zu verwenden; bei sonstigen Wettkämpfen ist Vereinskleidung zulässig.
- Sponsorenkennzeichnungen auf privater Ausrüstung sind zulässig, sofern sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Verbandssponsoren stehen.
- Bei Pressefotos und Social-Media-Auftritten im Rahmen von Wettkämpfen ist auf die korrekte Darstellung der Verbandssponsoren zu achten.
- Der Verband behält sich das Recht vor, Bildmaterial für verbandliche Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen (Website, Social Media, Printmedien)

Bei Wettkämpfen, Trainingslagern und Lehrgänge außerhalb der Verbandsmaßnahmen dürfen auch private Sponsoren repräsentiert werden.

## Verhaltenskodex

Das Kadermitglied vertritt den Verband nach außen und trägt eine besondere soziale Verantwortung. Respektvolles, faires und sportlich korrektes Verhalten gegenüber Mitbewerber:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Während aller Verbandsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge, Trainingslager, Wettkämpfe) sind die vom Trainerteam festgelegten Verhaltens- und Disziplinregeln einzuhalten.

Dazu zählen insbesondere Pünktlichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme, die Einhaltung der Bettruhe sowie ein absolutes Verbot des Konsums von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln.

Verstöße können disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Kader nach sich ziehen.

Das Kadermitglied verpflichtet sich zu einem leistungssportgerechten Lebensstil, der ausreichenden Schlaf, ausgewogene Ernährung, bewusste Regeneration sowie den Verzicht auf leistungs- oder gesundheitsgefährdende Substanzen umfasst. Ziel ist die langfristige Gesunderhaltung und Leistungsentwicklung im Sinne einer nachhaltigen sportlichen Karriereplanung.

Das Kadermitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des ÖTRV, der NADA und des WADA-Codes sowie zu einem dopingfreien, sauberen Sport.

Die Teilnahme an verpflichtenden Präventions- und Informationsveranstaltungen (z. B. Anti-Doping-Schulungen, Prävention sexualisierter Gewalt) ist für Kadermitglieder verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Verbandsmaßnahmen.

## Verpflichtende Maßnahmen des VTRV-Kaders

Die Teilnahme an allen Schultrainings, einschließlich der Krafteinheiten am Olympiazentrum, ist für Kadermitglieder des Sportgymnasiums Dornbirn verpflichtend.

Es handelt sich dabei um vom Unterricht freigestellte Trainingszeit im Rahmen des Sportmodells des Sportgymnasiums, für deren Planung und Durchführung der Landestrainer gegenüber der Schulleitung des Sportgymnasiums verantwortlich ist. Darüber hinaus bietet der Verband freiwillige Trainings- und Leistungsangebote an, die allen Kadermitgliedern offenstehen.

Die Teilnahme an folgenden Wettkämpfen und Maßnahmen gilt als verpflichtend:

- Österreichische Meisterschaften (Triathlon, Aquathlon)

**Vorarlberger Triathlonverband (VTRV)** - Bildgasse 2 - 6850 Dornbirn - [www.triathlon-vorarlberg.at](http://www.triathlon-vorarlberg.at)  
[praesident@triathlon-vorarlberg.at](mailto:praesident@triathlon-vorarlberg.at) - +43 664 2642983 - ZVR: 214718843  
Raiffeisenbank Bregenz: BIC RVVGAT2B – IBAN AT63 3700 0000 0400 6045

- Nationale Qualifikationsmaßnahmen für Europacups/EM (z. B. Test Südstadt)
- ÖTRV-Cup (mind. erforderliche Anzahl Rennen für Gesamtwertung)
- Landesmeisterschaften Triathlon/Duathlon/Aquathlon
- jährliche sportmedizinische Untersuchung

Bei Terminüberschneidungen sind höherwertige Bewerbe (z. B. EM vor ÖM, LM vor sonstigem Wettkampf usw.) vorrangig. In begründeten Fällen können in Absprache mit dem Landestrainer oder dem Sportdirektor des VTRV individuelle Anpassungen vorgenommen werden.

## Mitgliedsbeitrag Kader (Kaderbeitrag)

Der Kaderbeitrag in Höhe von 600,- € wird jährlich in Rechnung gestellt und muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang überwiesen werden.

### \*Zusatz für ausländische Kadermitglieder

Grundsätzlich gelten für ausländische Kadermitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie für österreichische Athlet:innen. Die Nutzung der vom Verband bereitgestellten Strukturen, Trainingsangebote und Trainerleistungen ist im Kaderbeitrag enthalten. Kosten für Trainingslager, Wettkampfbeschickungen oder sonstige Maßnahmen außerhalb des regulären Kaderprogramms sind von den Athlet:innen selbst zu tragen. Ausländische Kaderathlet:innen benötigen für die Teilnahme an nationalen Bewerben eine gültige österreichische Triathlon-Jahreslizenz (ÖTRV-Lizenz).

## IV. Maßnahmen

### Verletztenstatus - Kaderverbleib

In schwerwiegenden Verletzungsfällen kann ein:e Athlet:in die Kaderzugehörigkeit für eine weitere Wettkampfsaison beibehalten. Bei Schüler:innen des Sportgymnasiums kann in diesem Fall auch die Verbandsunterstützung aufrecht bleiben. Voraussetzung ist die umgehende Information des Verbandes (Sportdirektor bzw. Landestrainer) über Art und Schwere der Verletzung sowie über die vorgesehenen Behandlungsschritte und den voraussichtlichen Rehabilitationsverlauf.

### Austritt

Das Kadermitglied kann aus eigenem Entschluss den Austritt aus dem Kader erklären.

Der Rücktritt ist schriftlich an den Sportdirektor des VTRV zu richten.

Mit Eingang der Rücktrittserklärung entfallen sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Verband und Kadermitglied. Bereits gewährte Förderungen oder zur Verfügung gestellte Materialien (z. B. Verbandsbekleidung, Sponsorenware) können vom Verband (anteilig) zurückgefordert werden.

### Sanktionierung im Falle der Verletzung der Kadervereinbarung

Für nachstehend angeführte Vergehen können Sanktionen ausgesprochen bzw. verhängt werden:

- grobe Verstöße gegen die oben angeführten Richtlinien
- Verstöße gegen andere geltende Bestimmungen des Österreichischen Triathlon Verbandes (siehe Verbandsordnung)
- Verbandsschädigendes Verhalten
- ungebührliche Verhaltensweise (Beschimpfungen, Beleidigungen, Diskriminierungen etc.) gegenüber Personen im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes im Rahmen der VTRV- u. Sportgymnasium-Trainings und bei Verbandsmaßnahmen.
- Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen

### Mögliche Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder verbandsschädigendem Verhalten können folgende Maßnahmen erfolgen:

1. **Erster Schritt:**  
Mündliche Verwarnung, die entsprechend dokumentiert wird.
2. **Zweiter Schritt**  
Schriftliche Abmahnung (bei minderjährigen Athlet:innen mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten) und gegebenenfalls Ausschluss aus der laufenden Maßnahme oder temporärer Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb.  
Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kadermitglieds.
3. **Dritter Schritt (Wiederholungsfall oder schwerwiegendes Verhalten):**  
Ausschluss aus dem Landeskader mit folgenden Konsequenzen:
  - Entzug von Förderungen und Schulfreistellungen
  - Rückgabe der ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände
4. **Bei sehr groben Vergehen:**
  - kann eine Rückerstattung der bisher gewährten Förderungen oder Kosten durch den Verband verlangt werden und die zuvor genannten Schritte können entfallen.

Der Entzug einer schulischen Freistellung kann, muss aber nicht automatisch, zum Ausschluss vom Verbands- und Kadertraining führen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Verband im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Situation. Dies gilt für alle Schulen, in denen sich A-Kader-Athlet:innen befinden, nicht nur für das Sportgymnasium Dornbirn. Bei Schüler:innen des Sportgymnasiums Dornbirn kann der Entzug der Freistellung zu einer negativen Leistungsbeurteilung (Note „Nicht genügend“) führen und gegebenenfalls einen Schulzweig- oder Schulwechsel erforderlich machen.

## V. Wechsel in andere Sportarten oder Landesverbände

Sollte sich ein:e Kaderathlet:in im Verlauf der Schulzeit oder Kaderzugehörigkeit sportlich neu orientieren (z. B. Schwerpunktverlagerung auf eine andere Sportart oder Wechsel in einen anderen Landesverband), ist dies dem Landestrainer und dem Sportdirektor des VTRV frühzeitig mitzuteilen. Eine sportliche Neuorientierung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer engen Abstimmung zwischen Athlet:in, Landestrainer bzw. Sportdirektor, der Schulleitung des Sportgymnasiums Dornbirn (SGD) sowie dem Vorstand des VTRV.

In diesem Rahmen sollen gemeinsame Ziele und Perspektiven festgelegt werden, um einen geordneten und fairen Übergang sicherzustellen. Bereits gewährte Förderungen oder Unterstützungsleistungen des VTRV bleiben hiervon unberührt, sofern die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Verband erfolgt und kein verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Der Verband behält sich jedoch vor, bei einem unmittelbaren Wechsel in einen anderen Landesverband ohne vorherige Abstimmung oder bei Nutzung von Verbandsleistungen ohne entsprechende Gegenleistung eine teilweise Rückforderung von Fördermitteln zu prüfen.

## VI. Selbstverantwortung / Haftung

Das Kadermitglied nimmt auf eigenes Risiko an Training und Wettkämpfen teil.

Der Verband, seine Trainer:innen und Funktionär:innen übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus unsachgemäßer Ausrüstung, unzureichender Vorbereitung oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Es versichert, dass es keinerlei Rechtsansprüche und Forderungen an die Trainer:innen, den Verband und sonstige Personen stellen wird.

## VII. Datenverarbeitung

Das Kadermitglied erklärt sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesverband, den ÖTRV, Förderstellen und Partnerinstitutionen (z. B. Landessportzentrum, Sportgymnasium) einverstanden. Die Daten dienen ausschließlich der sportlichen Betreuung, Verwaltung und Förderung.

## V. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung gilt für die Trainings- und Wettkampfsaison 2025/2026. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mit der Unterschrift erkennen beide Parteien die Inhalte dieser Vereinbarung an.



## VIII. Unterschrift

**Ort, Datum:**

Dornbirn, 22.10.2025

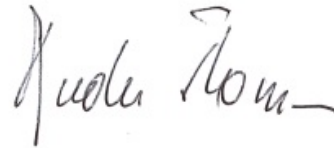
**Johannes Puhl (Landestrainer / Sportdirektor):**

\_\_\_\_\_



**Thomas Bader (Verbandspräsident / Vertreter):**

\_\_\_\_\_



**Kadermitglied:**

\_\_\_\_\_

**Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen):**

\_\_\_\_\_